

Anhang 3: Übernahme bestehender Sachprogramme

Anhang 3.1 Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 21. Juli 1998, mit der das Sachprogramm für die Errichtung von Golfanlagen im Bundesland Salzburg für verbindlich erklärt wurde LGBl 90/1998

Anhang 3.2 Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 3. Juni 2008, mit der das Sachprogramm für die Errichtung von Schianlagen im Land Salzburg für verbindlich erklärt wurde LGBl 49/2008

Anhang 3.3 Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 1. April 2021, mit der das Sachprogramm Freihaltung für Verkehrsinfrastrukturprojekte im Land Salzburg für verbindlich erklärt wurde LGBl 22/2021

Folgende Trassen inklusive Begründung werden aus dem Sachprogramm Freihaltung für Verkehrsinfrastrukturprojekte gestrichen:

- 5.4 NAVIS Nordostast - dreigleisiger Ausbau Neumarkt Steindorf

Begründung: Projekt / Korridor ist bereits umgesetzt

- 5.13 Anschlussbahn Gewerbezone Nussdorf - Weitwörth

Begründung: Der Korridor für eine Anschlussbahn (Variante Ost) in der Gewerbezone Nussdorf - Weitwörth ist mittlerweile verbaut und der Bahnhofsbereich so umgebaut, dass es zu einer Verschiebung der Gleisanlagen gekommen ist. Dadurch ist die Errichtung einer Anschlussbahn in diesem Korridor nicht mehr möglich.

- 6.8 B168 Zell am See - Umfahrung Schüttdorf

Begründung: Projekt / Korridor ist bereits umgesetzt

Oktober 2024: Änderung des Landesentwicklungsprogramms 2022, Streichung folgender Trassen:

- 5.12 Anschlussbahn Gewerbezone Oberndorf Nord (Variante Ost)

Begründung: Anschlussbahn (Variante Ost) entfällt, da eine Bebauung der Gewerbegebietsflächen durch den Korridor nur mehr bedingt gegeben wäre (Zerschneidung der Gewerbegebietsflächen).

- 5.15 Anschlussbahn Gewerbezone Puch-Urstein

Begründung: Anschlussbahn ist nicht mehr umsetzbar

- 6.5. B156 Bergheim - Umfahrung Gitzentunnel

Begründung: Umfahrungsvariante liegt nicht mehr im Interesse der Gemeinde Bergheim